

**Inhalt:**

	<u>Seite</u>
Öffentliche Bekanntmachung über die Haushaltssatzung der Stadt Xanten für das Haushaltsjahr 2024	2 – 6
Bekanntmachung über die Verleihung des Heimat-Preises der Stadt Xanten 2024	6 – 7
Bekanntmachung über die Phase 2 der Beteiligung im Rahmen der 4. Runde der Lärmaktionsplanung nach EU-Umgebungsrichtlinie der Stadt Xanten	7 – 9
Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12, 7. Änderung	9 – 11
Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19, 5. Änderung	11 – 13
Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40, 1. Änderung	14 – 15

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,60 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: Dorftreff Obermörmtter (ehem. Pfarrheim/Jugendheim), Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

**Haushaltssatzung
der Stadt Xanten
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Xanten mit Beschluss vom 21.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

1. Haushaltssatzung 2024:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	62.592.159 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	65.783.129 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	1.293.898 €
somit auf	64.489.231 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	59.213.447 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	60.750.479 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.519.084 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.333.968 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	61.814.800 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	58.462.884 €

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird unter 160101 – Steuern, Zuweisungen, Umlagen – abgebildet.

Die Höhe der Aufnahme von Investitionskrediten beläuft sich auf 1.814.800 €, die Höhe der Tilgung von Investitionskrediten beläuft sich auf 1.418.268 €.

Ausgehend von den Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit erhöhen sich die Liquiditätskredite in 2024 per Saldo um 2.955.384 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.814.800 € festgesetzt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 12.727.905 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.897.072 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35 Mio. € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf = 400 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf = 965 v.H.

2. Gewerbesteuer auf = 495 v.H.

§ 7

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000,00 € im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW unerheblich.
- (2) Diese Grenze gilt nicht für Aufwendungen und Auszahlungen, die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen.
- (3) Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW ist ein Betrag in Höhe von 2 v.H. des Gesamtaufwands des Ergebnisplanes.
- (4) Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Ziffer 1 GO NRW gelten Auszahlungen und Aufwendungen für geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die

unabweisbar sind, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 250.000,00 € betragen.

§ 8

- (1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede von dem Vermerk betroffene Stelle beim Freiwerden in eine Stelle der niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.
- (2) Soweit im Stellenplan „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

§ 9

- (1) Innerhalb des Haushalts dienen Mehrerträge/Mehreinzahlungen und Minderaufwendungen/Minderauszahlungen, soweit nachfolgend nicht anders ausgeführt, grundsätzlich der Schuldentilgung.

Ausgenommen sind Aufwandsermächtigungen und Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltung innerhalb eines Produktes bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000 EUR. Diese sind gegenseitig deckungsfähig (Bagatellregel).

Mehrerträge/Mehreinzahlungen aus Versicherungsleistungen und geänderten Förderbescheiden sowie zweckgebundene Erträge/Einzahlungen stehen zur Deckung der zugrundeliegenden Aufwendung/Maßnahme zusätzlich zur Verfügung.

Bei der Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen von § 83 GO NRW gelten alle auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich.

- (2) Innerhalb des gesamten Haushalts werden die
 - Personalaufwendungen
 - Versorgungsaufwendungen
 - bilanziellen Abschreibungenjeweils bezogen auf die genannte Art der Aufwendungen / Auszahlungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (3) Die Auszahlungsermächtigungen innerhalb einer Investitionsmaßnahme sind gegenseitig deckungsfähig. Mehreinzahlungen stehen für Mehrauszahlungen zur Verfügung.
- (4) Die Aufwendungsermächtigungen und Auszahlungsermächtigungen zur Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden aus dem Bereich des Gebäudemanagements werden für sämtliche Produkte innerhalb einer Art von Aufwendungen wie z.B. Energie, Versicherungen, Gebäudeunterhaltung etc. bis zu einer Höchstgrenze in Höhe von 20.000 EUR für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit der Sachkontenbereich 52410000 bis 52429999 (im Einzelnen: Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen, Energie, Wasserversorgung, Abfallbeseitigung, Abwasserbeseitigung, Reinigung, Versicherungen und Steuern, sonstige Bewirtschaftung Grundstücke, Gebäude und Infrastruktur) betroffen ist.

§ 10

- (1) Gemäß § 22 KomHVO und Ratsbeschluss vom 12.12.2012 sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Ausgenommen von der zeitlichen Beschränkung sind Übertragungen im schulischen Bereich (Produktbereich 03).
- (2) Gemäß § 22 KomHVO und Ratsbeschluss vom 12.12.2012 bleiben Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.
- (3) Der Kämmerer wird ermächtigt, die im Haushaltsjahr 2023 nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen zusätzlich bereit zu stellen.

§ 11

Die Wertgrenze für Investitionen, die gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 der KomHVO als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt. Die Einzeldarstellung von Investitionen unterhalb dieser Wertgrenze ist unschädlich. Gleichartige Einzelinvestitionen dürfen zusammengefasst werden, wenn in der Summe ein Investitionsvolumen von 100.000 € nicht überschritten wird oder wenn nach den Erkenntnissen zum Planungszeitpunkt die Notwendigkeit von Investitionsauszahlungen feststeht und sich die Summe aus einer Vielzahl gleichartiger, inhaltlich aber noch nicht hinreichend bestimmbarer Einzelmaßnahmen zusammensetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW i.v.m. § 75 Abs. 4 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 26.04.2024 zur Anzeige vorgelegt worden. Der Kreis Wesel teilt mit Verfügung vom 31.05.2024 mit, dass er keine Einwände gegen die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erhebt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 127/N, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 04.06.2024

gez.:

Görtz
Bürgermeister

Bekanntmachung

Stadt Xanten verleiht in 2024 erneut den „Heimat-Preis“ Vorschläge können bis zum 31. August 2024 eingereicht werden

„Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“: Das ist seit 2017 das „Heimat-Förderprogramm“ der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Die Landesregierung fördert in Kreisen, Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens durch die Übernahme von Preisgeldern die Auslobung und Verleihung des Heimat-Preises, rückt damit herausragendes Engagement in den Fokus der Öffentlichkeit und würdigt das lokale Engagement der ehrenamtlichen Tätigen und nachahmenswerte Praxisbeispiele im Bereich der Gestaltung von Heimat.

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 20.06.2023 die Fortsetzung der Teilnahme am Landesprogramm ab dem Jahr 2023 – analog zu den Vorjahren – beschlossen.

Folgende Preiskriterien sowie Vorgaben zum Verfahren sind zu beachten:

1. Preiskriterien:

- Verdienste um die Stadt Xanten und/oder ihre Ortsteile
- Verdienste um den gesellschaftlichen Zusammenhalt, Integration und/oder Inklusion
- Pflege und Förderung von Kultur, Tradition und/oder lokalem Brauchtum
- Pflege und Förderung der Nachhaltigkeit und/oder des Klima- und Umweltschutzes
- Attraktivitätssteigerung öffentlicher oder öffentlich zugänglicher Orte bzw. Plätze
- Durch das Land NRW festgelegter Schwerpunkt (wurde bisher nicht festgelegt)

Für den Heimat-Preis können Projekte vorgeschlagen werden, die eines oder mehrere der festgelegten Kriterien erfüllen.

2. Auswahlverfahren:

- Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Xanten sowie alle Vereine, Verbände, Initiativen und Institutionen aus Xanten können sich um den Heimat-Preis bewerben.
- Anträge zur Bewerbung um den Heimat-Preis müssen bis spätestens 31. August des betreffenden Jahres an den Bürgermeister der Stadt Xanten gestellt werden. Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Antragsstellung wird ein Antragsvordruck zur Verfügung gestellt.
- Eine Jury sichtet die eingereichten Bewerbungen und macht dem Rat der Stadt Xanten einen Vorschlag zur Preisverleihung. Der Jury gehören Mitglieder des Rates der Stadt Xanten und der Bürgermeister an.
- Der Rat der Stadt Xanten bestimmt in nichtöffentlicher Sitzung die Preisträger.

3. Preisverleihung:

- Die Preisverleihung erfolgt im Rahmen der jeweils letzten öffentlichen Ratssitzung des Rates der Stadt Xanten im betreffenden Jahr.
- Der Heimat-Preis wird an maximal drei Preisträger in folgender Staffelung verliehen:

	bei 3 Preisträgern	bei 2 Preisträgern	bei 1 Preisträger
1. Platz	2.500 €	3.000 €	5.000 €
2. Platz	1.500 €	2.000 €	./.
3. Platz	1.000 €	./.	./.

Der Antragsvordruck für Vorschläge zum „Heimat-Preis“ kann unter www.xanten.de/heimatpreis heruntergeladen werden.

Vorschläge für den „Heimat-Preis 2024“ müssen **bis zum 31. August 2024** bei der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten abgegeben werden oder bis zu diesem Termin unterschrieben per E-Mail an service@xanten.de gesandt werden.

Xanten, 03. Juni 2024

gez.:

Thomas Görtz
Bürgermeister

Bekanntmachung

Phase 2 der Beteiligung im Rahmen der 4. Runde der Lärmaktionsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie der Stadt Xanten

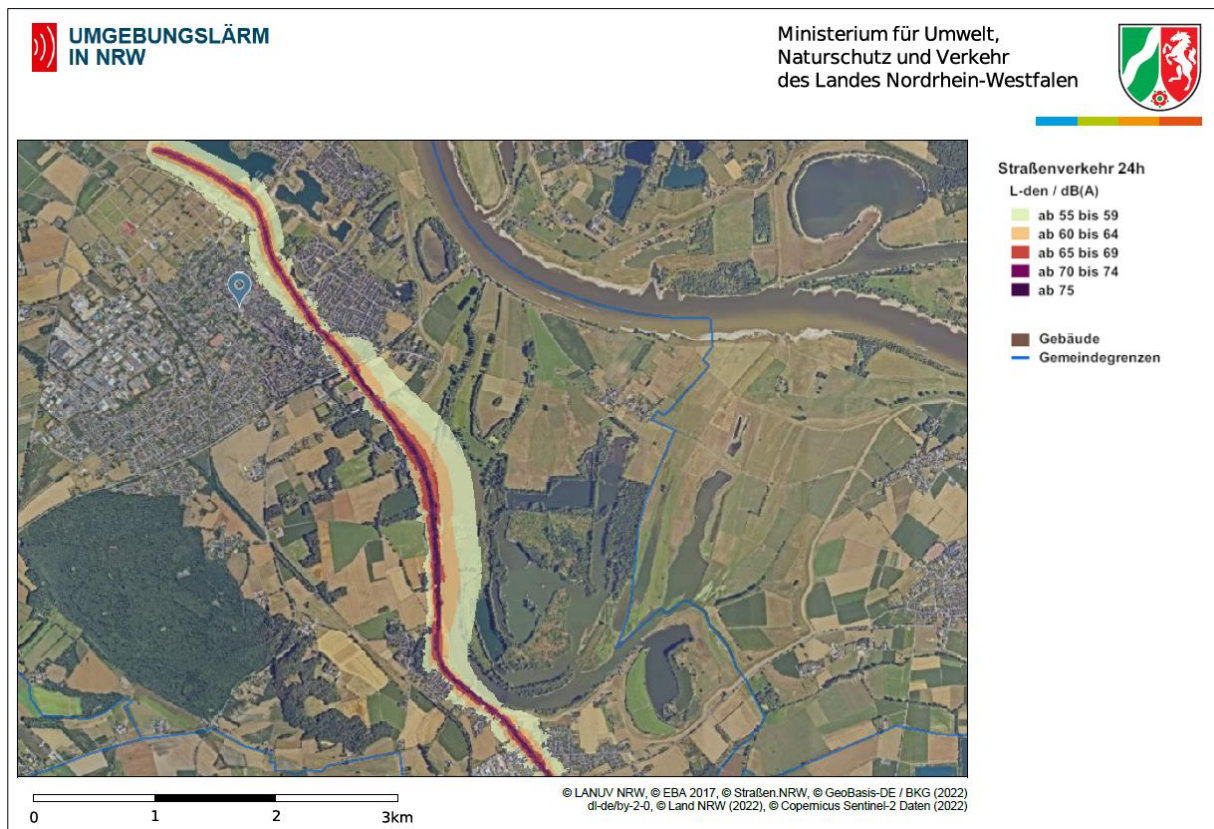
Die EU-Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, in einem Turnus von 5 Jahren Lärmkarten und darauf aufbauend Lärmaktionspläne zu erstellen bzw. bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Die Pflicht besteht für Ballungsräume sowie Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen.

Bei einem Lärmaktionsplan handelt es sich um ein städtisches Gesamtkonzept, das Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung und zum Schutz ruhiger Gebiete umfasst. In Nordrhein-Westfalen sind die Städte und Gemeinden für diese Aufgaben zuständig, mit Ausnahme der Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken des Bundes. Dort ist das Eisenbahnbundesamt für die Maßnahmen in Bundeshoheit zuständig.

Bei der Neuaufstellung oder Überprüfung von Lärmaktionsplänen ist eine Mitwirkung der Öffentlichkeit vorgesehen.

Die Stadt Xanten bietet ihnen hier in der Phase 2 der Öffentlichkeitsbeteiligung die Möglichkeit der Beteiligung an der Lärmaktionsplanung.

In der Kartendarstellung des Umgebungslärmportals NRW vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen sind die betroffenen Bereiche dargestellt.



Der Vorentwurf des Berichts des Lärmaktionsplans der Runde 4 der Stadt Xanten ist im Portal *Beteiligung NRW* unter folgendem Link abrufbar:

<https://beteiligung.nrw.de/portal/xanten/startseite>

Für interessierte Bürgerinnen und Bürger ist eine Beteiligung über das Portal *Beteiligung NRW* im Zeitraum vom

Donnerstag, den 20. Juni 2024 bis Montag, den 22. Juli 2024 einschließlich

möglich.

Im vorliegenden Bericht zur Lärmaktionsplanung (Stand: vor der Öffentlichkeitsbeteiligung – Phase 2) werden die Ergebnisse der durch die nts Ingenieurgesellschaft mbH erarbeiteten Lärmkarten und die statistischen Daten für Hauptverkehrsstraßen dargestellt und ausgewertet. Ziel dieser Lärmkartierung ist, Kenntnis über die Lärmbetroffenheit auf der Grundlage aktueller

Verkehrsdaten zu erhalten und auch die Lärmbelastung an nicht kartierungspflichtigen Straßen innerhalb des Stadtgebiets erkennen zu können.

Auf der Basis der Lärmkarten und statistischen Daten sind mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation erarbeitet worden, wenn bestimmte Lärmbelastungen ermittelt wurden (§ 47d BImSchG). Für die Ermittlung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation an Hauptverkehrsstraßen ist die Kommune zuständig. Die konkrete Planung, Umsetzung und Finanzierung der Maßnahmen obliegt jedoch nicht allein der Kommune, sondern auch beispielsweise dem Straßenbaulastträger. Da in Xanten ausschließlich Bundes- und Landesstraßen gemäß Lärmkartierung betroffen sind, ist hier insbesondere Straßen NRW als Straßenbaulastträger gefragt. Der Lärmaktionsplan kann beispielsweise Prüfaufträge an den Straßenbaulastträger bezüglich Lärminderungsmaßnahmen enthalten. Es werden die von starkem Lärm betroffenen Einwohnerzahlen ermittelt, Maßnahmen zur Lärminderung erarbeitet, der Umsetzungsstand der zuletzt beschriebenen Maßnahmen überprüft und ruhige Gebiete benannt, die vor einer zunehmenden Verlärmung geschützt werden sollen.

Es können während der Beteiligungsphase Stellungnahmen abgegeben werden.

Fragen, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, können auch telefonisch beim Sachgebiet Stadtplanung unter 02801/772-353 oder auch per E-Mail unter stadtplanung@xanten.de gestellt werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzinformationen nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für Bauleitplanverfahren der Stadt Xanten“.

Xanten, 07.06.2024

gez.:

Thomas Görtz
Bürgermeister

Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12, 7. Änderung – rückwärtige Wohnbebauung für den unteren Bereich der Viktorstraße zwischen Norbertstraße und Holzweg gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB und § 13a BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 12, 7. Änderung soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden.

Der Aufstellungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12, 7. Änderung wird im Einzelnen wie folgt begrenzt:

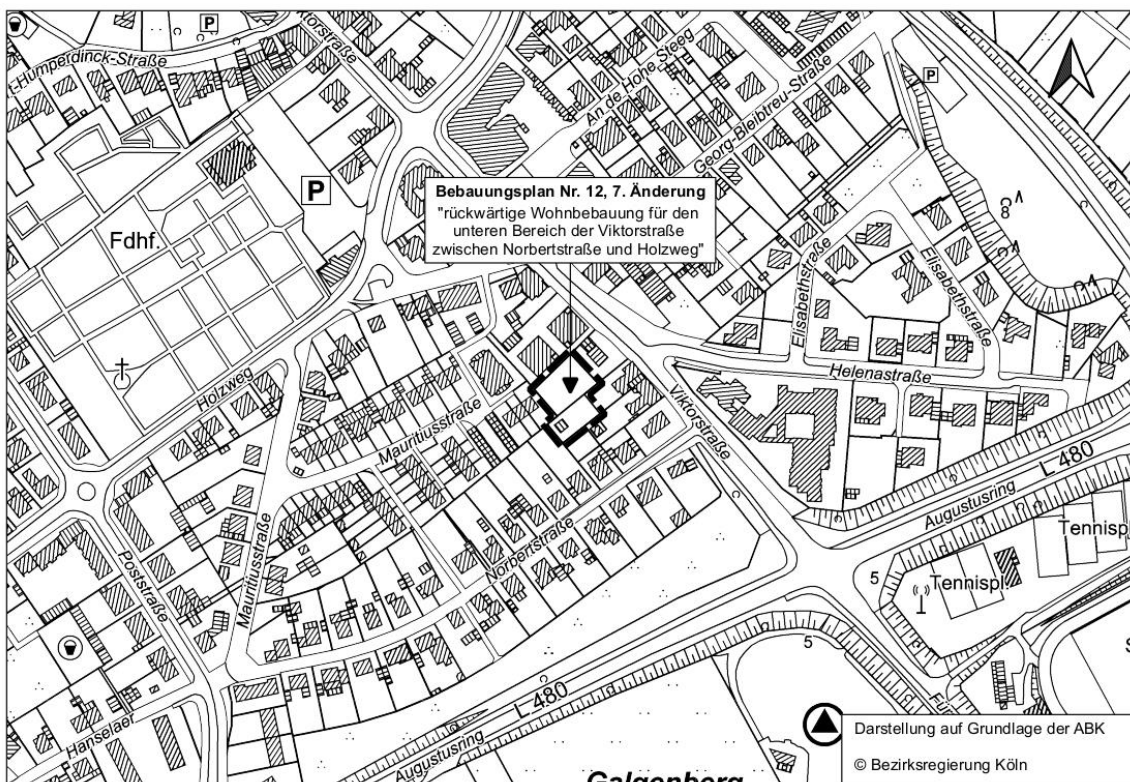
Im Nordwesten durch das Flurstück 2019, Flur 7, Gemarkung Xanten (Viktorstraße Hausnummer 21)

im Nordosten durch die Flurstücke 2073 und 233 (teilw.), beide Flur 7, beide Gemarkung Xanten (Viktorstraße Hausnummern 23 und 25)

im Südosten durch die Flurstücke 1868 und 1869, beide Flur 7, beide Gemarkung Xanten (Viktorstraße Hausnummer 27 und Norbertstraße Hausnummer 2a)

im Südwesten durch die Flurstücke 1155 und 1325, beide Flur 7, beide Gemarkung Xanten (Mauritiusstraße Hausnummer 35 und Norbertstraße Hausnummer 2b).

Das Plangebiet umfasst die eingeschlossenen Flurstücke 233 (teilw.) und 2072, beide Flur 7, beide Gemarkung Xanten und hat eine Größe von ca. 0,12 ha. Die Lage im Stadtgebiet ist dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist die zukünftige Festsetzung eines „Allgemeinen Wohngebietes“.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12, 7. Änderung „rückwärtige Wohnbebauung für den unteren Bereich der Viktorstraße zwischen Norbertstraße und Holzweg“ liegt mit der Begründung in der Zeit vom

Montag, den 24. Juni 2024 bis Freitag, den 02. August 2024 einschließlich

im Rathaus der Stadtverwaltung Xanten, Karthaus 2, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Denkmalpflege, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau, während der folgenden Zeiten

Montag bis Donnerstag von	8.00 bis 16.00 Uhr und
Freitag von	8.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Neben der öffentlichen Auslegung im Rathaus der Stadtverwaltung Xanten, sind sämtliche Planungsunterlagen während der Auslegungsfrist im Internet unter: <https://www.xanten.de/beteiligung> einzusehen.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen <https://www.bauleitplanung.nrw.de> zugänglich gemacht.

Es können während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Fragen, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, können auch telefonisch beim Sachgebiet Stadtplanung unter 02801/772-353 oder auch per E-Mail unter stadtplanung@xanten.de gestellt werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzinformationen nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für Bauleitplanverfahren der Stadt Xanten“.

Xanten, 10.Juni 2024

gez.:

Thomas Görtz
Bürgermeister

Bekanntmachung

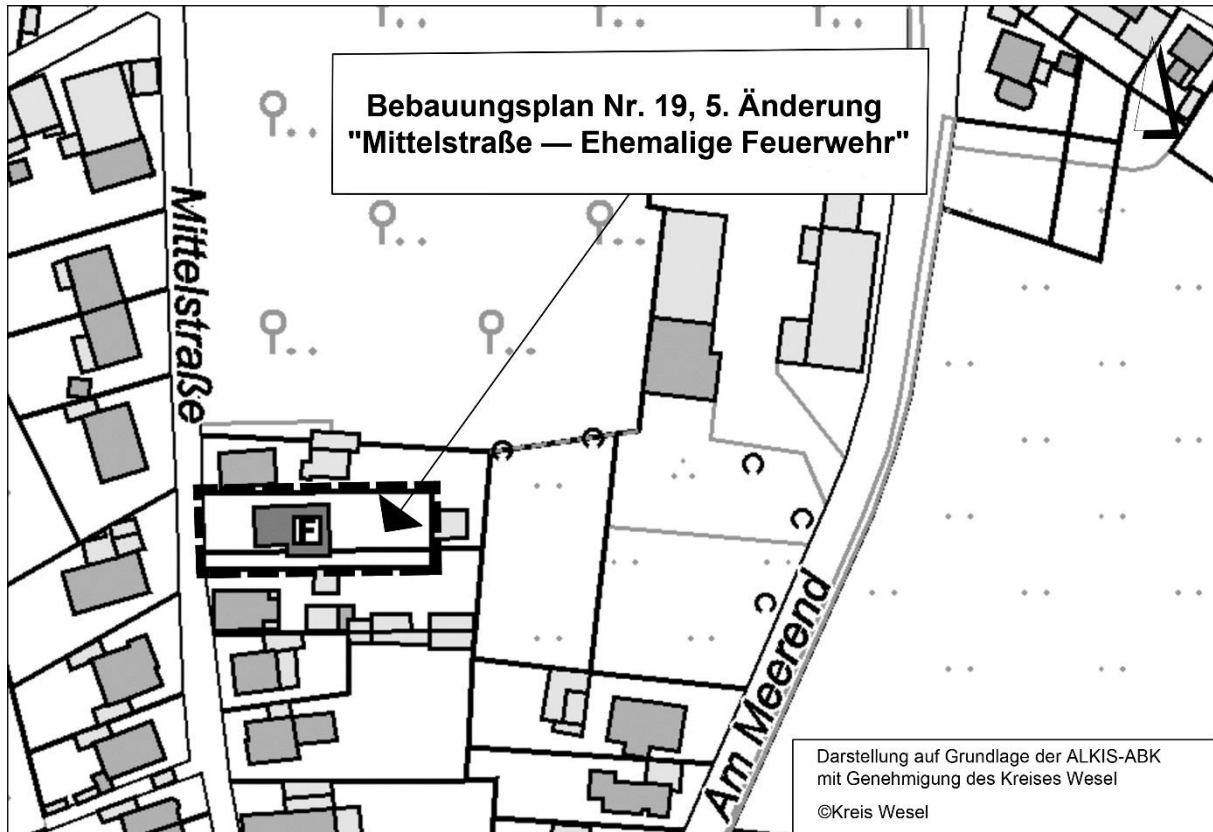
Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19, 5. Änderung – Mittelstraße – Ehemalige Feuerwehr gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB und § 13a BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 19, 5. Änderung soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden.

Der Aufstellungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19, 5. Änderung wird im Einzelnen wie folgt begrenzt:

Im Norden durch das Flurstück 103, Flur 11, Gemarkung Wardt
im Osten durch die Flurstücke 92 und 103, alle Flur 11, alle Gemarkung Wardt
im Süden durch das Flurstück 92, Flur 11, Gemarkung Wardt
im Westen durch die Mittelstraße.

Das Plangebiet umfasst die eingeschlossenen Flurstücke 93 und 102, beide Flur 11, beide Gemarkung Wardt und hat eine Größe von ca. 921 m². Die Lage im Stadtgebiet ist dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist die zukünftige Festsetzung eines „Dorfgebietes“.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19, 5. Änderung „Mittelstraße – Ehemalige Feuerwehr“ liegt mit der Begründung in der Zeit vom

Montag, den 24. Juni 2024 bis Freitag, den 02. August 2024 einschließlich

im Rathaus der Stadtverwaltung Xanten, Karthaus 2, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Denkmalpflege, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau, während der folgenden Zeiten

Montag bis Donnerstag von **8.00 bis 16.00 Uhr** und
Freitag von **8.00 bis 12.00 Uhr**

öffentlich aus.

Neben der öffentlichen Auslegung im Rathaus der Stadtverwaltung Xanten, sind sämtliche Planungsunterlagen während der Auslegungsfrist im Internet unter: <https://www.xanten.de/beteiligung> einzusehen.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen <https://www.bauleitplanung.nrw.de> zugänglich gemacht.

Es können während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Fragen, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, können auch telefonisch beim Sachgebiet Stadtplanung unter 02801/772-353 oder auch per E-Mail unter stadtplanung@xanten.de gestellt werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzinformationen nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für Bauleitplanverfahren der Stadt Xanten“.

Xanten, 10. Juni 2024

gez.:

Thomas Görtz
Bürgermeister

Bekanntmachung

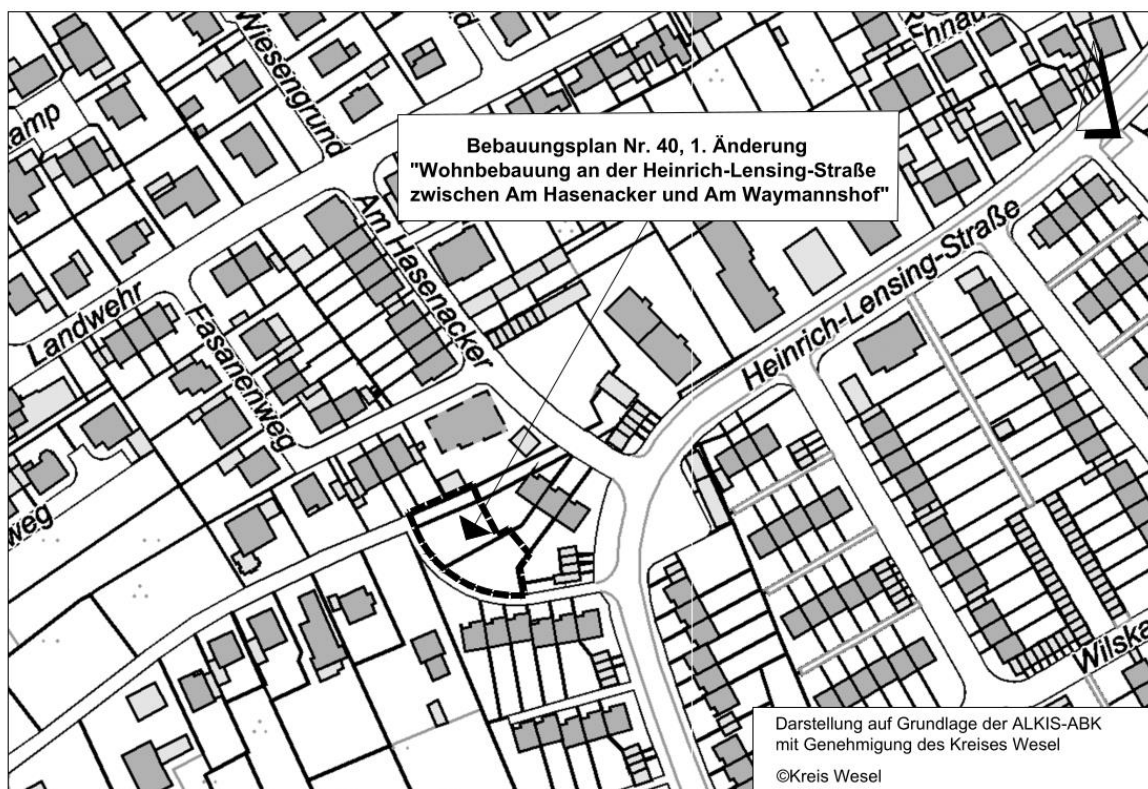
Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40, 1. Änderung – Wohnbebauung an der Heinrich-Lensing-Straße zwischen Am Hasenacker und Am Waymannshof gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB und § 13a BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 40, 1. Änderung soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden.

Der Aufstellungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40, 1. Änderung wird im Einzelnen wie folgt begrenzt:

Im Norden durch das Flurstücke 1081, 1082, 1244, Flur 10, Gemarkung Xanten
im Osten durch die Flurstücke 1826, 1827, 1828, 697, 783 und 329, alle Flur 10, alle Gemarkung Xanten
im Süden durch das Flurstück 323, Flur 10, Gemarkung Xanten
im Westen durch das Flurstück 323, Flur 10, Gemarkung Xanten.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 1829, 1830, 1831, 1832, 1833, 1834, 1835, alle Flur 10, alle Gemarkung Xanten und hat eine Größe von ca. 837 m². Die Lage im Stadtgebiet ist dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist die zukünftige Festsetzung eines „Allgemeinen Wohngebietes“.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 40, 1. Änderung „Wohnbebauung an der Heinrich-Lensing-Straße zwischen Am Hasenacker und Am Waymannshof“ liegt mit der Begründung in der Zeit vom

Montag, den 24. Juni 2024 bis Freitag, den 02. August 2024 einschließlich

im Rathaus der Stadtverwaltung Xanten, Karthaus 2, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Denkmalpflege, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau, während der folgenden Zeiten

Montag bis Donnerstag von **8.00 bis 16.00 Uhr** und
Freitag von **8.00 bis 12.00 Uhr**

öffentlich aus.

Neben der öffentlichen Auslegung im Rathaus der Stadtverwaltung Xanten, sind sämtliche Planungsunterlagen während der Auslegungsfrist im Internet unter: <https://www.xanten.de/beteiligung> einzusehen.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen <https://www.bauleitplanung.nrw.de> zugänglich gemacht.

Es können während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Fragen, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, können auch telefonisch beim Sachgebiet Stadtplanung unter 02801/772-353 oder auch per E-Mail unter stadtplanung@xanten.de gestellt werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzinformationen nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für Bauleitplanverfahren der Stadt Xanten“.

Xanten, 10.Juni 2024

gez.:

Thomas Görtz
Bürgermeister